



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. März 2011 (29.03)
(OR. en)**

**17843/10
ADD 1**

PV/CONS	73
COMPET	433
RECH	419
ESPACE	24

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3057. Tagung des Rates der Europäischen Union
(WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und
Raumfahrt)) vom 10. Dezember 2010 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 17533/10 PTS A 116)

Punkt 1	Verordnung (EU) Nr. xxxx/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe	4
Punkt 2	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010).....	4
Punkt 3	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates hinsichtlich der Zollbefreiung für bestimmte pharmazeutische Wirkstoffe mit einem von der Weltgesundheitsorganisation vergebenen "Internationalen Freinamen" (INN) und für bestimmte Erzeugnisse, die zur Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden	4
Punkt 4	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen	5
Punkt 5	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit	6
Punkt 6	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte.....	6
Punkt 7	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit.....	7
Punkt 8	– Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9 zum Gesamthaushaltsplan 2010 –Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission – Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union.....	7

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

Punkt 9	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10 zum Gesamthaushaltsplan 2010 in der mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 geänderten Fassung.....	7
Punkt 10	Neuer Entwurf des Haushaltsplans für 2011.....	7

TAGESORDNUNG (Dok. 17518/10 OJ CONS 72 COMPET 419 RECH 409 ESPACE 22)

Punkt 6	Patent der Europäischen Union: Weiteres Vorgehen und etwaige verstärkte Zusammenarbeit.....	8
---------	--	---

o

o o

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der im Rahmen des deutschen Branntweinmonopols gewährten Beihilfe**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 56/10 AGRI 405 AGRIORG 39 CODEC 1046

Der Rat hat die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Enthaltung der estnischen und der polnischen Delegation erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV)

- 2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007-2010)**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 26/10 REGIO 43 FIN 282 CODEC 603

Der Rat hat die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 175 und Artikel 352 Absatz 1 AEUV)

- 3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates hinsichtlich der Zollbefreiung für bestimmte pharmazeutische Wirkstoffe mit einem von der Weltgesundheitsorganisation vergebenen "Internationalen Freinamen" (INN) und für bestimmte Erzeugnisse, die zur Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendet werden**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 59/10 WTO 353 UD 292 CODEC 1167

Der Rat hat den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung gebilligt und den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 AEUV)

4. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen

= Annahme

– des Standpunkts des Rates in erster Lesung

– der Begründung

16440/10 COASI 194 ASIE 75 COMEM 256 COLAT 41 COEST 357
DEVGEN 341 PE 500 RELEX 979 CADREFIN 66 CODEC 1280
+ ADD 1

17378/10 CODEC 1447 COASI 205 ASIE 78 COMEM 268 COLAT 44
COEST 378 DEVGEN 378 PE 535 RELEX 1059 CADREFIN 74
+ COR 1 (es)
+ ADD 1

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 und Artikel 209 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der Kommission zu Artikel 16

"Diese Verordnung behandelt die Unterstützung einer Reihe spezifischer nicht unter die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) fallender Tätigkeiten in Ländern, die durch das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (Verordnung (EG) Nr. 1905/2006) erfasst werden. Die Verordnung soll eine einmalige Lösung für diese Frage bieten.

Die Kommission bekräftigt, dass die Beseitigung der Armut, einschließlich der Verfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele, das oberste Ziel ihrer Entwicklungszusammenarbeit und nach wie vor eine Priorität ist.

Sie weist darauf hin, dass der in Artikel 16 festgelegte Referenzbetrag für die in Anhang II aufgeführten Länder durch Rückgriff auf spezifische Haushaltslinien, die für andere als ODA-Tätigkeiten bestimmt sind, ausgeführt werden wird.

Ferner bestätigt die Kommission ihre Absicht, den in Artikel 38 des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Verordnung (EG) Nr. 1905/2006) festgelegten Referenzbetrag für den Zeitraum 2007-2013 sowie die Bestimmungen der genannten Verordnung über die Erfüllung der ODA-Kriterien einzuhalten. Sie weist darauf hin, dass dieser Referenzbetrag auf der Grundlage ihrer derzeitigen Finanzplanung im Jahr 2013 überschritten werden wird.

In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, Haushaltsplanentwürfe vorzuschlagen, die eine Entwicklung bei der Entwicklungshilfe für Asien und Lateinamerika im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 im Zeitraum bis 2013 gewährleisten, damit die derzeit geplanten ODA-Beträge im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und der EU-Haushaltsplan insgesamt nicht beeinträchtigt werden."

5. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

= Annahme

- des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- der Begründung

16442/10 DEVGEN 342 NIS 136 PESC 1470 RELEX 980 FIN 580 ACP 281
CADREFIN 67 COHOM 250 CODEC 1282
+ ADD 1
17377/10 CODEC 1446 DEVGEN 377 NIS 146 PESC 1578 RELEX 1058
FIN 695 ACP 310 CADREFIN 73 COHOM 276

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt. (Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 AEUV)

6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte

= Annahme

- des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- der Begründung

16446/10 DEVGEN 343 NIS 137 PESC 1471 RELEX 981 FIN 581 ACP 282
CADREFIN 68 COHOM 251 CODEC 1283
+ ADD 1
17381/10 CODEC 1448 DEVGEN 379 NIS 147 PESC 1579 RELEX 1060
FIN 696 ACP 311 CADREFIN 75 COHOM 277

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt. (Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 AEUV)

7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

= Annahme

- des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- der Begründung
16447/10 DEVGEN 344 ACP 283 AGRI 479 WTO 381 CODEC 1284
+ COR 1 (bg)
+ ADD 1
17383/10 CODEC 1450 DEVGEN 380 ACP 312 AGRI 528 WTO 399

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt. (Rechtsgrundlage: Artikel 209 Absatz 1 und Artikel 212 AEUV)

8. – Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9 zum Gesamthaushaltsplan 2010 – Ausgabenübersicht nach Einzelplänen – Einzelplan III – Kommission
– Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union
16865/10 FIN 646

Der Rat hat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zugunsten Frankreichs und Portugals gemäß Dokument 14961/10 sowie den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2010 angenommen. (Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union¹; Artikel 314 AEUV)

9. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10 zum Gesamthaushaltsplan 2010 in der mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 geänderten Fassung
17568/10 FIN 708

Der Rat hat seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 10 zum Gesamthaushaltsplan 2010 in der mit dem Berichtigungsschreiben Nr. 1 geänderten Fassung (Dok. 17568/10) festgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 314 AEUV).

10. Neuer Entwurf des Haushaltsplans für 2011
17569/1/10 REV 1 FIN 709
+ ADD 1 REV 1

Der Rat hat seinen Standpunkt zu dem neuen Entwurf des Haushaltsplans für 2011 (Dok. 17569/1/10 REV 1 + ADD 1 REV 1) festgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 314 AEUV).

¹ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN
(gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

TAGESORDNUNGSPUNKTE

6. Patent der Europäischen Union: Weiteres Vorgehen und etwaige Verstärkte Zusammenarbeit

- Gedankenaustausch
16946/10 PI 140

Der Rat

- nahm zur Kenntnis, dass die Mehrheit der Delegationen der Einschätzung des Vorsitzes beipflichtete, dass es unmöglich ist, innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens eine einstimmige Einigung über dieses Dossier zu erreichen;
- nahm zur Kenntnis, dass eine sehr kleine Anzahl von Delegationen der Auffassung war, dass die Beratungen im Hinblick auf eine einstimmige Einigung fortgesetzt werden sollten; zwei dieser Delegationen beantragten, dass die nachstehend wiedergegebene Erklärung in das Ratsprotokoll aufgenommen wird.
- nahm zur Kenntnis, dass elf Mitgliedstaaten, die von mehreren anderen unterstützt wurden, die Kommission förmlich ersucht haben, einen Vorschlag zur Einleitung des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit für das EU-Patent vorzulegen;
- nahm zur Kenntnis, dass die Kommission dem Ersuchen nachkommen und ihren diesbezüglichen Vorschlag am 14. Dezember 2010 annehmen will;
- nahm die mündlichen Ausführungen des Juristischen Dienstes des Rates zur Vereinbarkeit der geplanten Verstärkten Zusammenarbeit für das EU-Patent mit den Verträgen zur Kenntnis;
- nahm zur Kenntnis, dass der künftige ungarische Vorsitz bereit ist, auf möglichst baldige Fortschritte bei diesem Dossier hinzuarbeiten.

Gemeinsame Erklärung Italiens und Spaniens

"Italien und Spanien sind der festen Überzeugung, dass es möglich ist, mit den 27 Mitgliedstaaten zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, wie uns dies im Dezember 2009 in der Frage des Patentsystems gelungen ist. Deshalb setzen sich Italien und Spanien dafür ein, dass flexibel und konstruktiv an neuen Lösungen gearbeitet wird, die für die gesamte Europäische Union und die Wirtschaftsbeteiligten von Vorteil sind und von allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden können.

Italien und Spanien sind überzeugt, dass der Rat noch nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat. Es ist klar, dass u.a. die Anforderung, dass die Verstärkte Zusammenarbeit nur als "letztes Mittel" beschlossen werden kann, nicht erfüllt ist.

Darüber hinaus sollte der Rat aus Gründen der Vorsicht das Gutachten des Gerichtshofs zu dem Europäischen Patentgerichtssystem abwarten, da dieses Gutachten wesentliche Auswirkungen haben könnte. Sogar ein Mitgliedstaat, der die Verstärkte Zusammenarbeit mit zu begründen wünscht, hat auf diesen Aspekt hingewiesen.

Angeichts der Strittigkeit dieser Frage behalten sich Italien und Spanien das Recht vor, die in den Verträgen vorgesehenen rechtlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Werte und Ziele der Europäischen Union als Ganzes zu bewahren."

=====